

**Prof. Dr. Klaus Henselmann**

Lehrstuhl für Rechnungswesen  
und Prüfungswesen

# Spezialfragen der Rechnungslegung

# Inhaltsüberblick (1)

## *Kapitel 1: Eigenkapital*

Überblick, EK-Gliederung der Kapitalgesellschaften , EK-Veränderungsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, EK-Abgrenzung und Problembereiche

## *Kapitel 2: Verbindlichkeiten*

Überblick, Effektivzins, Bilanzierung

## *Kapitel 3: Immobilien als Finanzinvestition*

Nutzungsformen von Immobilien, Behandlung nach HGB, Abgrenzungen nach IFRS, Anschaffungskostenmodell, Modell des beizulegenden Zeitwerts, Nutzungsänderung

## *Kapitel 4: Finanzvermögen*

Arten von Finanzvermögen nach HGB, Finanzinstrumente nach IFRS, zugehörige Bilanzierungsmethoden, Auswirkungen von Wertminderungen, Reklassifizierung

## *Kapitel 5: Anteilsbasierte Vergütung*

Überblick, virtuelle EK-Instrumente, echte EK-Instrumente (für vergangene Arbeitsleistung, für künftige Arbeitsleistung)

## Inhaltsüberblick (2)

### *Kapitel 6: Pensionszusagen*

Formen der betrieblichen Altersversorgung, Rechenmethoden, Pensionsrückstellungen nach HGB, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach IFRS

### *Kapitel 7: Leasing*

Formen des Leasing, Bilanzierung beim Leasinggeber oder Leasingnehmer?, Abgrenzungskriterien, Finanzierungsleasing, Operate Leasing, Sale-and-lease-back

### *Kapitel 8: Umsatzrealisation*

Überblick, Verfügungsmacht und Risiko, Rückkaufgeschäfte, Mehrkomponentengeschäfte

# Unterlagen

## a) Pflicht-Veranstaltungsunterlagen

- *Folien zur Vorlesung* → Download in StudOn
- *Folien zur Übung* → Download in StudOn

## b) Pflicht-Gesetzesgrundlagen

- *Handelsgesetzbuch HGB*  
*ab Fassung 11.4.2017 (z.B. § 289f muss enthalten sein)*
- Teile der *IAS/IFRS-Texte*  
*ab Fassung 2017 (d.h. inkl. IFRS 15)*

## c) Weiteres Material auf StudOn:

- z.B. Excel-Modelle, Zeitschriftenartikel, ...

# Kennwort StudOn

Das Kennwort für den Zugang zu den Materialien lautet:

## Ansprechpartner

Andreas Seebeck

andreas.seebeck@fau.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

Raum 5.446



## Übung

Montag, 11:30 – 13:00 Uhr

Raum: LG 0.224

Beginn: 14.05.2018

# Prüfung

- **5 ECTS:** Vorlesung + Übung
- **schriftliche Klausur 90 min**
  - verschiedene Aufgaben (unabhängig voneinander)
  - **drei** von vier Aufgaben zu bearbeiten
  - gemischte Aufgabentypen (Rechnung, verbal)
- **Hilfsmittel:**
  - nicht programmierbarer Taschenrechner
  - Gesetzestexte und Standards
  - es gelten die allgemeinen Klausurrichtlinien der FACT-Lehrstühle

# Hinweise zu zulässigen Gesetzeskommentierungen

## *FACT-spezifische* Hinweise zu Gesetzeskommentierungen



### **Zulässig sind:**

1. Paragraphen(quer)verweise,
2. farbige Markierungen (An- und Unterstreichungen) im Gesetzestext,
3. Post-Its, die das Auffinden einschlägiger Normen erleichtern sollen; auf den Post-Its darf die Überschrift (bzw. Teile der Überschrift) einzelner Paragraphen ziffernmäßig und wörtlich wiedergegeben werden.

### **Unzulässig sind:**

sowohl im Gesetz als auch auf den Post-It alle sonstigen wörtlichen und ziffernmäßigen Anmerkungen, Erläuterungen, Ergänzungen, Nummerierungen und logische Zeichen. Darunter fallen auch derartige Kommentierungen mittels harten Bleistifts, die anschließend ausradiert wurden, aber noch erkennbar sind.

**F A C T**

**Wir danken unseren Kooperationspartnern**



Rödl & Partner





**Prof. Dr. Klaus Henselmann**

Lehrstuhl für Rechnungswesen  
und Prüfungswesen

# Kapitel 1: Eigenkapital

Spezialfragen der Rechnungslegung

# Inhaltsübersicht

1. Überblick
2. EK-Gliederung der Kapitalgesellschaften
  - 2.1. HGB-Positionen im IFRS-Abschluss?
  - 2.2. Zusätzliche Rücklagen nach IFRS
  - 2.3. Exkurs: Methodenänderungen und Fehler
3. GuV und Gesamtergebnisrechnung
4. EK-Veränderungsrechnung
5. EK-Abgrenzung
  - 5.1. Abgrenzungskriterien
  - 5.2. EK nach HGB
  - 5.3. EK nach IFRS
  - 5.4. Probleme bei Personengesellschaften

# 1. Überblick

Stand und Fortentwicklung des Eigenkapitals liefert wichtige Informationen zur Unternehmensbeurteilung

- Eigenkapitalquote
- Eigenkapitalrendite

aber: Unterschiede zwischen dem Eigenkapital nach HGB und IFRS

- EK-Positionen, die dem HGB fremd sind
- insgesamt komplexere Veränderungen des EK
- verschiedene Abgrenzung zwischen EK und FK

# 2. EK-Gliederung der Kapitalgesellschaften

Aktiva

Bilanz

Passiva

Vermögensgegenstände (HGB) bzw. Vermögenswerte (Assets) (IFRS)	<i>Saldo</i> = <i>Reinvermögen</i> = <i>Eigenkapital</i>
	Schulden (Liabilities)

nur Vorschriften zum Ausweis nötig  
 (bei gegebener Abgrenzung zwischen EK und Schulden)

## 2.1. HGB-Positionen im IFRS-Abschluss?

Aktiva	HGB-Bilanz	Passiva
Forderungen und sonstige VG:	Eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte ausstehende Einlagen	I. Gezeichnetes Kapital - nicht eingeforderte ausstehende Einlagen = Eingefordertes Kapital  II. Kapitalrücklage  III. Gewinnrücklagen 1. Gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für Anteile § 272 IV 3. Satzungsmäßige Rücklagen 4. Andere Gewinnrücklagen  IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag
...		
...		
...		
...		

§§ 266, 268 I, 270, 272 HGB

## Vereinbarkeit der Grundgliederung HGB mit IFRS?

IFRS kennt nur sehr wenige Vorgaben:

- *Gezeichnetes Kapital und Rücklagen* (IAS 1.54 (r))
- weitere Unterpositionen gemäß Generalnorm bilden (IAS 1.77)
  - z.B. IAS 1.78 (e): „eingezahltes Kapital“, „Agio“, „Rücklagen“
  - RK.65 - RK.66 legen vor dem Hintergrund der Entscheidungsrelevanz weitere Unterteilungen nahe:
    - Herkunft, Zweckbindungen, Stimm-/Mitspracherechte u.a.
- für jede Anteilsgattung Pflichtangaben nach IAS 1.79 (a)
- Beschreibung von Zweck und Art jeder Rücklage gemäß IAS 1.79 (b)



Fazit: gesellschaftsrechtliche Kategorien grundsätzlich beibehalten

## Eigene Anteile und EK (1)

- Kauf eigener Anteile führt zu einer Auszahlung (Vermögensminderung), der letztlich keine anderweitige Vermögensmehrung gegenübersteht

### HGB: § 272 Ia-Ib HGB

#### § 272 HGB

(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(1b) Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

## Eigene Anteile und EK (2)

**IFRS:** IAS 32.33-34, IAS 1.79 (a) (vi)

### **Eigene Anteile (siehe auch Paragraph A36)**

- 33 Erwirbt ein Unternehmen seine eigenen Eigenkapitalinstrumente zurück, so sind diese Instrumente („eigene Anteile“) vom Eigenkapital abzuziehen. Weder Kauf noch Verkauf, Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Solche eigenen Anteile können vom Unternehmen selbst oder von anderen Konzernunternehmen erworben und gehalten werden. Alle gezahlten oder erhaltenen Entgelte sind direkt im Eigenkapital zu erfassen.
- 34 Der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile ist gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahe stehende Unternehmen und Personen sind die Angabepflichten gemäß IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen* zu beachten.



## Eigene Anteile und EK (3)

Beispiel: Kauf von 5% zu 50 + Spesen 2

Bilanz		HGB	IFRS (Opt. A)	IFRS (Opt. B)
Kasse	700	Grundkapital	200	200
		KapitalRL	100	100
		GewinnRL	300	300
		JÜ	100	100
		<i>./. eigene Anteile</i>		

## Eigene Anteile und EK (4)

Beispiel: Wiederveräußerung der 5% zu 70 - Spesen 1

Bilanz		alt	HGB	alt	IFRS (Opt. A)	alt	IFRS (Opt. B)
Kasse	648	Grundkapital	200		190		200
			<u>-10</u>				
			190				
		KapitalRL	100		95		100
		GewinnRL	260		263		300
		JÜ	98		100		100
		./. eigene Anteile					-52

# Gewinnverwendung: Ausweisalternativen (1)

## HGB: § 266 III, 286 I HGB

### § 268 HGB

(1) Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag" und "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

## IFRS: IAS 10.12-13

### Dividenden

- 12 Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Abschlussstichtag nicht als Schulden ansetzen.
- 13 Wenn Dividenden nach der Berichtsperiode, aber vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses beschlossen werden, werden diese Dividenden am Abschlussstichtag nicht als Schulden angesetzt, da zu dem Zeitpunkt keine Verpflichtung dazu besteht. Diese Dividenden werden gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* im Anhang angegeben.

## Gewinnverwendung: Ausweisalternativen (2)

### HGB:

a) Vor Ergebnisverwendung (§§ 266 III, 268 I HGB)

- Jahresüberschuss/-fehlbetrag (des Jahres)
- Gewinn-/Verlustvortrag (aus Vorjahr)

a) Bilanz

Vermögen	410	Grundkapital	100
		GewinnRL	200
		JÜ	100
		Gewinnvortrag	10

b) Nach teilweiser Ergebnisverwendung (V & AR)

(§ 268 I HGB) → 40 thesaurieren

- Bilanzgewinn/-verlust

b) Bilanz

Vermögen	410	Grundkapital	100
		GewinnRL	
		Bilanzgewinn	

c) Nach vollständiger Ergebnisverwendung (HV)

- Dividendenanspruch der Aktionäre  
= Verbindlichkeit → 30
- weitere 20 thesaurieren
- Rest: Gewinn-/Verlustvortrag

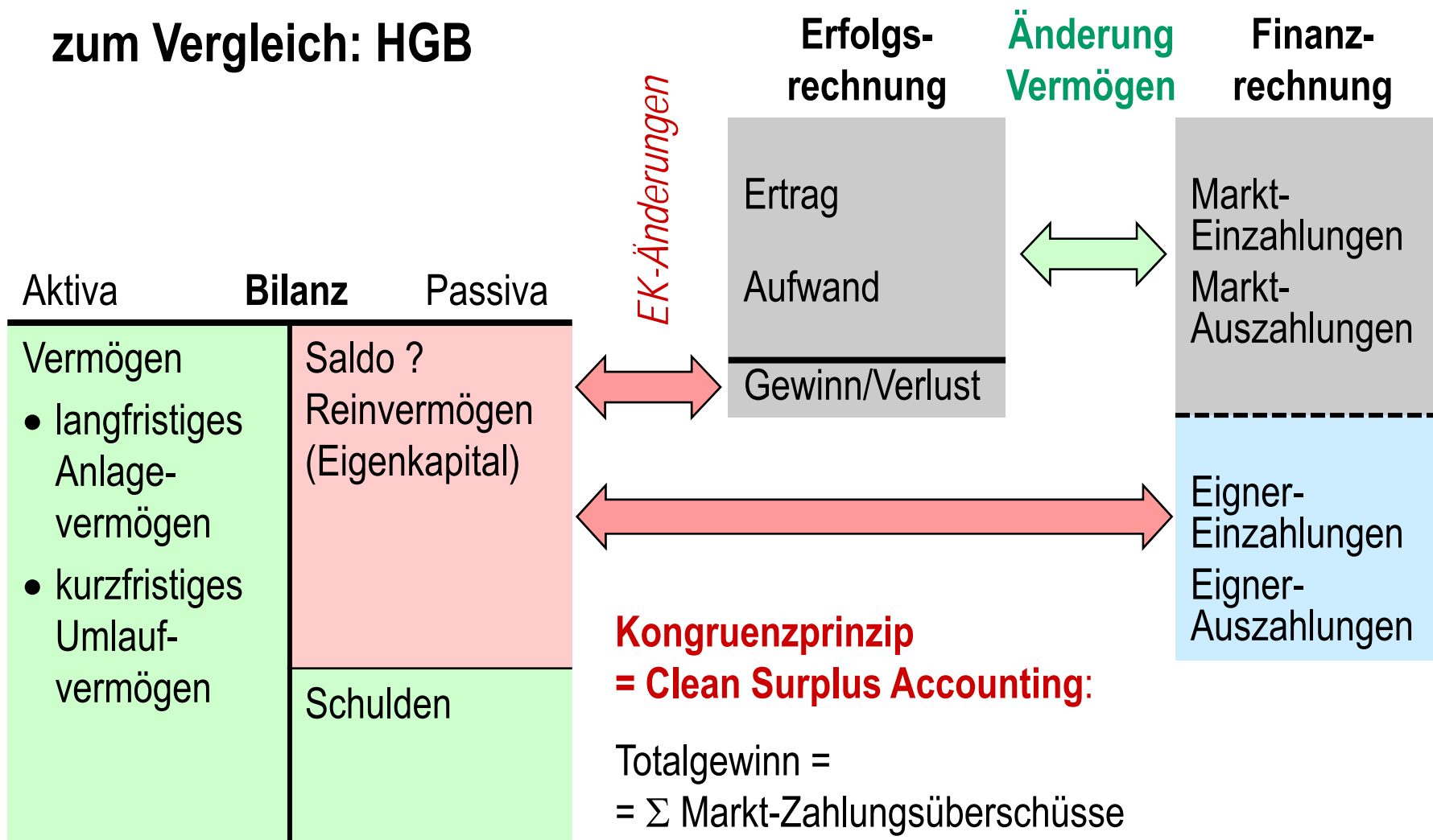
c) Bilanz

Vermögen	410	Grundkapital	100
		GewinnRL	
		Gewinnvortrag	
		Verbindlichkeit	

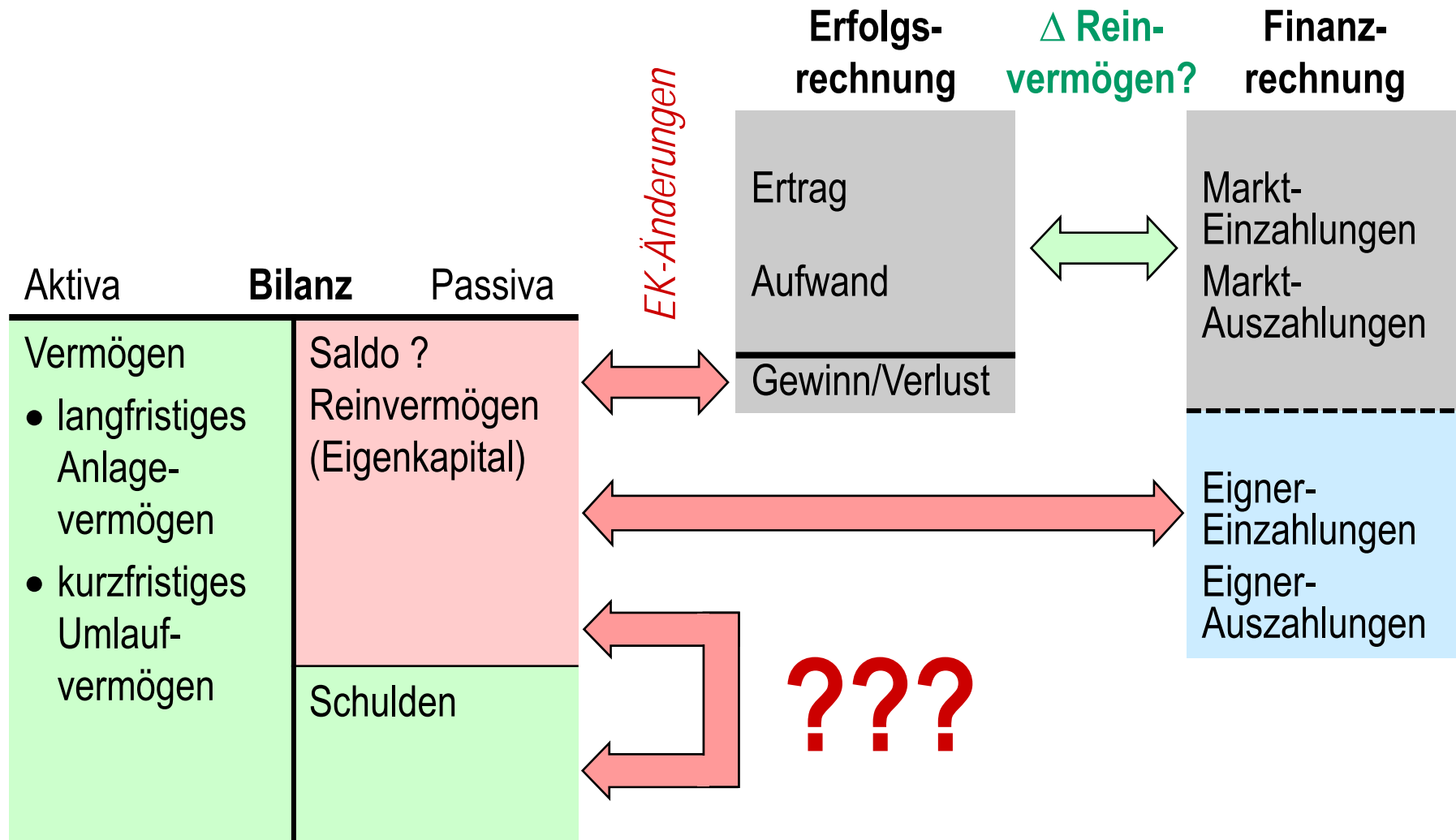
IFRS: IAS 10.12-13

## 2.2. Zusätzliche Rücklagen nach IFRS

zum Vergleich: HGB



# IFRS: zusätzliche EK-Änderungen: OCI = weder Gewinn/Verlust noch Einlagen/Entnahmen



# Kongruenzprinzip

**Def. Kongruenzprinzip = „Clean Surplus Accounting“:**

Totalgewinn =  $\Sigma$  Periodengewinne =  $\Sigma$  Markt-Zahlungsüberschüsse

Periodengewinn = Markt-Zahlungsüberschuss  $\pm \Delta$  sonstiges Vermögen

*(1) Pro Kongruenzprinzip:*

unterschiedliche Bilanzierung des Reinvermögens

- verändert „nur“ den Periodengewinn (Totalgewinn bleibt gleich)
- Kongruenzprinzip begrenzt damit Bilanzpolitik

*(2) Verzicht auf Kongruenzprinzip:*

- entschärft Konflikt zwischen statischer und dynamischer Bilanzierung
- „richtiges“ Vermögen unabhängig von Erfolgsermittlung

## (a) Beispiel: Anleihe mit möglichem Verkauf

Aktiva	Bilanz 17		Passiva
Kasse	<del>300</del>	sonstiges EK	300
Anleihe*	300		

Aktiva	Bilanz 18		Passiva
Anleihe	400	sonstiges EK	300
(Wert +100)		<i>Rücklage für Marktbewertung</i>	+100

Aktiva	Bilanz 19		Passiva
Kasse	450	sonstiges EK	300
		Gewinn	+150

\* = Anleihe wird mit der Zielsetzung gehalten zu festgelegten Zeitpunkten vertragliche Zahlungsströme einzunehmen und daher nach IFRS 9.4.1.2A behandelt.

Kurssteigerung wirkt sich auf Bewertung in der Bilanz aus (IFRS 9.5.2.1b)

aber kein Gewinn in GuV, sondern besondere Rücklage

bei Verkauf entsteht schließlich der volle Gewinn (IFRS 9.5.7.10)



# Temporäre Durchbrechungen

*Bei Anleihen nur temporäre Durchbrechung* des Kongruenzprinzips

- temporär = später wieder rückgängig gemacht (= sog. Recycling)
- Gewinn aus dem Geschäft =  $+150 = +450 - 300 = \text{ZÜ}$ 
  - ↳ „Marktbewertungsrücklage“ dient als „*Zwischenspeicher*“ für erfolgsneutrale Wertänderungen
- Währungsumrechnungsdifferenzen bei ausländischen Abschlüssen mit abweichender funktionaler Währung (IAS 21.32 f., 21.39 (c), und 21.48)
- Gewinne/Verluste von Sicherungsinstrumenten bei transaktionsbezogenen Cashflow-Hedges (IFRS 9.5.7.10)

## (b) Beispiel: „Neubewertung von Sachanlagen“

Aktiva	Bilanz 07		Passiva
Kasse	<del>300</del>	sonstiges EK	300
Grundstück*	300		

\* unbebautes Grundstück  
(betrieblicher Lagerplatz):  
Sachanlage nach IAS 16.6

Aktiva	Bilanz 10		Passiva
Grundstück	400	sonstiges EK	300
(Wert +100)		<i>Neubewertungs- rücklage</i>	+100

Wertsteigerung wirkt sich auf  
Bewertung in der Bilanz aus  
(IAS 16.31, 16.39)

aber kein Gewinn in GuV  
sondern besondere Rücklage

Aktiva	Bilanz 11		Passiva
Kasse	450	sonstiges EK	300
		Gewinnrücklagen	+100
		Gewinn	+50

bei Verkauf erfolgsneutrale  
Umbuchung in Gewinnrücklagen  
(IAS 16.41)

nur Gewinn von +50 entsteht

# Dauerhafte Durchbrechungen

*dauerhafte Durchbrechung des Kongruenzprinzips*

Gewinn  $\neq$  erwirtschafteter Markt-Zahlungsüberschuss



- Gewinn aus dem Geschäft = +50
- ZÜ aus dem Geschäft = +150 = +450 – 300

*Fälle:*

- Neubewertung Sachanlagen (IAS 16.41)
- Neubewertung immaterieller Werte (IAS 38.87)
- erfolgsneutrale Verbuchung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei Pensionszusagen (IAS 19.120 (c) i.V.m. IAS 127 (a))  
→ hier jedoch unmittelbare Anpassung der Gewinnrücklagen


## 2.3. Exkurs: Methodenänderungen und Fehler

hier ebenfalls Durchbrechungen des Kongruenzprinzips   
(weit: Fiktion der retrospektiven Anpassung)

*(a) Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*  
(IAS 8.14-31, insbes. IAS 8.22)

*(b) Korrektur wesentlicher Fehler*  
(IAS 8.41-49, insbes. 8.42, 8.46)

jedoch auch keine neue Rücklagenposition:

 erfolgsneutrale Anpassung der Gewinnrücklagen (i.d.R.)  
(ersichtlich aus EK-Veränderungsrechnung)

## (a) Methodenänderungen

Beispiel: Verbrauchfolgeverfahren bei Vorräten wird von Durchschnittsbewertung auf FiFo umgestellt (IAS 2.25), Wert erhöht sich um 20

Aktiva	Bilanz 31.12.01 (T€)	Passiva
Vorräte	80	Stammkapital 50
		Gewinnrücklagen 30

*retrospektive Anpassung des Jahresabschlusses*

= wie wenn schon immer so bilanziert worden wäre (IAS 8.19 (b))

- Anpassung der Vorräte (Differenz = 20 )
- erfolgsneutrale Anpassung der Gewinnrücklagen (IAS 8.22)

Aktiva	Bilanz 01.01.02	Passiva
Vorräte	100	Stammkapital 50
		Gewinnrücklagen alt 30
		<i>Methodenänderung +20</i>
		Gewinnrücklagen neu 50

## (b) Korrektur von Fehlern

*Beispiel:* Es stellt sich im Jahr 07 heraus, dass beim Kauf eines Grundstücks vor 5 Jahren Maklergebühren von 10 nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert wurden.

Aktiva	Bilanz 31.12.06		Passiva
Grundstück (Vorjahr: ...)	200	Stammkapital	50
		Gewinnrücklagen	150

*retrospektive Korrektur des Fehlers* = wie wenn er nie passiert wäre (IAS 8.42)

- Anpassung des Grundstückswerts
- erfolgsneutrale Anpassung der Gewinnrücklagen (IAS 8.46)
- selbst Vorjahresvergleichszahlen anpassen

Aktiva	Bilanz 31.12.07		Passiva
Grundstück <i>(Vorjahr: 210)</i>	<i>210</i>	Stammkapital	50
		Gewinnrücklagen alt	150
		<i>Fehlerkorrektur</i>	<i>+10</i>
		Gewinnrücklagen neu	160

### 3. GuV und Gesamtergebnisrechnung

#### HGB:

- Gliederung der GuV gemäß § 275 HGB  
(Umsatzkostenverfahren oder Gesamtkostenverfahren)  
→ „Jahresüberschuss“ [ist nach Steuern]

#### IFRS:

- „normale“ GuV (i.d.R. Umsatzkostenverfahren)  
→ „Gewinn oder Verlust“ / „Ergebnis nach Steuern“
- Was tun mit den nicht erfolgswirksam verbuchten Wertänderungen?  
(müssen zusätzlich erfasst werden)  
→ „Sonstiges Ergebnis“ / „im Eigenkapital erfasste Wertänderungen“  
= „Gesamtergebnis“ (Comprehensive Income) IAS 1.81A ff.

# „Normale“ GuV (im Umsatzkostenverfahren)

## Gewinn- und Verlustrechnung Bayer-Konzern

[Tabelle 4.1]

	Anhang	2010	2011
		in Mio €	in Mio €
<b>Umsatzerlöse</b>	[7]	<b>35.088</b>	<b>36.528</b>
Herstellungskosten		-17.103	-17.975
<b>Bruttoergebnis vom Umsatz</b>		<b>17.985</b>	<b>18.553</b>
Vertriebskosten	[8]	-8.803	-8.958
Forschungs- und Entwicklungskosten	[9]	-3.053	-2.932
Allgemeine Verwaltungskosten		-1.647	-1.713
Sonstige betriebliche Erträge	[10]	714	859
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[11]	-2.466	-1.660
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>		<b>2.730</b>	<b>4.149</b>
Ergebnis aus at-equity bewerteten Beteiligungen	[13.1]	-56	-45
Finanzielle Erträge		384	586
Finanzielle Aufwendungen		-1.337	-1.327
<b>Finanzergebnis</b>	[13]	<b>-1.009</b>	<b>-786</b>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern*</b>		<b>1.721</b>	<b>3.363</b>
Ertragsteuern	[14]	-411	-891
<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.310</b>	<b>2.472</b>
davon auf andere Gesellschafter entfallend	[15]	9	2
<b>davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend (Konzernergebnis)</b>		<b>1.301</b>	<b>2.470</b>



# „Sonstiges Ergebnis“ / „im EK erfasste Wertänderungen“

## „Sonstiges Ergebnis“

- Sonstiges Ergebnis wird untergliedert nach Bestandteilen (IAS 1.90)
- Liste der Bestandteile gemäß IAS 1.7

## Formen der Gesamtergebnisrechnung (IAS 1.81A)

- „*two-statement approach*“
  - erst gesonderte GuV → „Gewinn oder Verlust“
  - „Gewinn oder Verlust“ → dann Bestandteile des Sonstigen Ergebnisses → Überleitung zum „Gesamtergebnis“
- „*one-statement approach*“
  - = umfassende Gesamtergebnisrechnung

# Beispiel: IFRS-Gesamtergebnisrechnung (I)

## Gesamtergebnisrechnung Bayer-Konzern

[Tabelle 4.2]

	Anhang	2010	2011
		in Mio €	in Mio €
<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.310</b>	<b>2.472</b>
<i>davon auf andere Gesellschafter entfallend</i>	[15]	9	2
<i>davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend</i>		1.301	2.470
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von zu Sicherungszwecken eingesetzten Derivaten	[30.3]	-108	-57
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag		18	-3
Ertragsteuern	[14]	27	17
<b>Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Cashflow-Hedges)</b>		<b>-63</b>	<b>-43</b>
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	[20]	8	4
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag		-2	-1
Ertragsteuern	[14]	-3	-1
<b>Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)</b>		<b>3</b>	<b>2</b>
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne (+)/ Verluste (-) aus leistungsorientierten Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen sowie Effekte aus der Berücksichtigung der Obergrenze für Vermögenswerte	[25]	-948	-1.241
Ertragsteuern	[14]	258	416
<b>Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Versicherungsmathematische Gewinne (+)/Verluste (-), Berücksichtigung der Obergrenze für Vermögenswerte)</b>		<b>-690</b>	<b>-825</b>

## Beispiel: IFRS-Gesamtergebnisrechnung (II)

Veränderung des Ausgleichspostens aus der Währungsumrechnung ausländischer Tochtergesellschaften	627	11
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag	3	-
<b>Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Währungsumrechnung)</b>	<b>630</b>	<b>11</b>
<b>Summe der im Eigenkapital erfassten Wertänderungen</b>	<b>-120</b>	<b>-855</b>
<i>davon auf andere Gesellschafter entfallend</i>	<i>6</i>	<i>-5</i>
<i>davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend</i>	<i>-126</i>	<i>-850</i>
<b>Summe aus Ergebnis nach Steuern und der im Eigenkapital erfassten Wertänderungen</b>	<b>1.190</b>	<b>1.617</b>
<i>davon auf andere Gesellschafter entfallend</i>	<i>15</i>	<i>-3</i>
<i>davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend</i>	<i>1.175</i>	<i>1.620</i>

### Beachte:

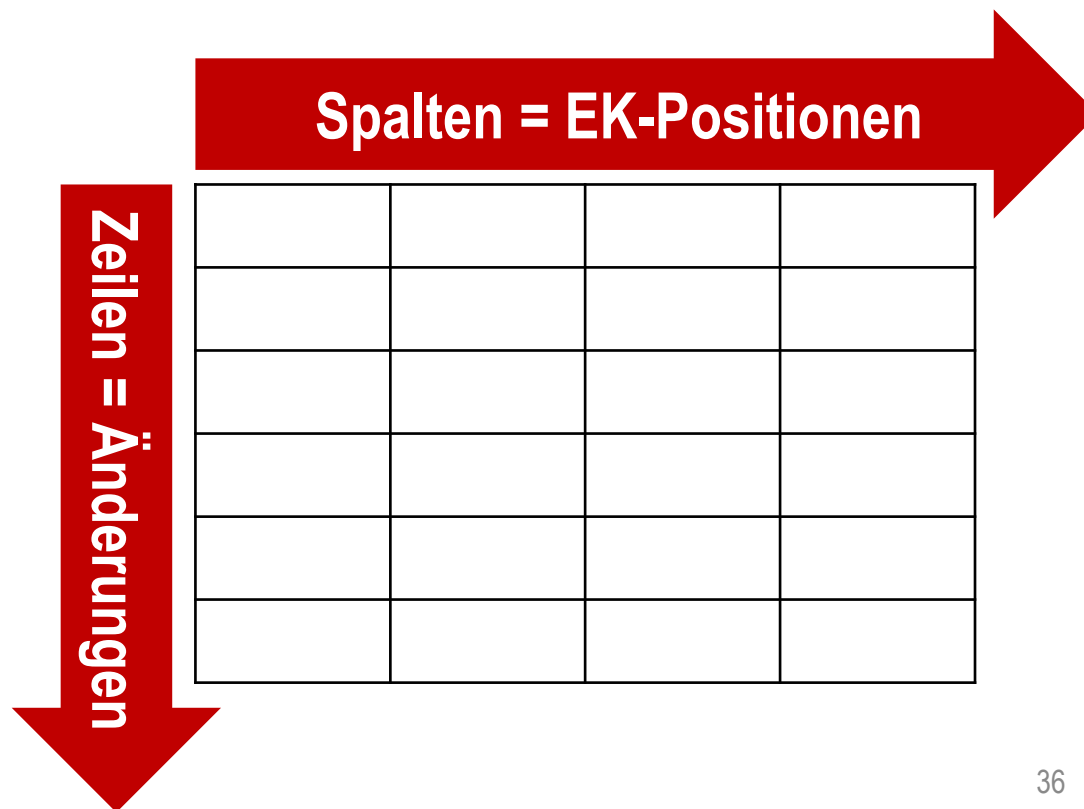
- „Umgliederungsbeträge“ fallen nur bei temporären Differenzen an (z.B. GuV-Berührung bei Ausbuchung von „available-for-sale“ Papieren; GuV-Berührung bei Cashflow-Hedges („recycle surplus“))
- Ausweis der „Umgliederungsbeträge“ sowie der Steuern wahlweise in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang (IAS 1.90-1.96)

## 4. EK-Veränderungsrechnung

- nach **IFRS** verpflichtend (IAS 1.10 (c), IAS 1.106ff.)
  - weil vielfältige Gründe für Veränderungen des EK nach IFRS
- nach **HGB** „Eigenkapitalspiegel“ nur Pflicht im Konzernabschluss (§ 297 I HGB)

### Aufbau als Tabelle

SB 31.12. des Vorjahres  
Fehlerberichtigungen &  
Änderungen Bilanzierung  
Einlagen & Ausschüttungen  
Sonstiges Ergebnis  
Gewinn oder Verlust  
SB 31.12.



# Beispiel: IFRS-Eigenkapitalveränderungsrechnung (I)

## Bayer-Konzern

	Gezeichnetes Kapital der Bayer AG	Kapitalrücklage der Bayer AG	Gewinnrücklagen inkl. Konzern- ergebnis	Währungs- änderungen	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	
<b>31.12.2009</b>	<b>2.117</b>	<b>6.167</b>	<b>13.003</b>	<b>-2.451</b>	
Anpassung**			-77		
Eigenkapital-Transaktionen mit Anteilseignern					
Kapitalerhöhung/-herabsetzung					
Dividendenausschüttung			-1.158		
Sonstige Veränderungen			-34		
Erfolgsneutral erfasste Veränderungen***			-690	624	
<b>Konzernergebnis 2010</b>			<b>1.301</b>		
<b>31.12.2010</b>	<b>2.117</b>	<b>6.167</b>	<b>12.345</b>	<b>-1.827</b>	
Eigenkapital-Transaktionen mit Anteilseignern					
Kapitalerhöhung/-herabsetzung					
Dividendenausschüttung			-1.240		
Sonstige Veränderungen			5		
Erfolgsneutral erfasste Veränderungen***			-825	16	
<b>Konzernergebnis 2011</b>			<b>2.470</b>		
<b>31.12.2011</b>	<b>2.117</b>	<b>6.167</b>	<b>12.755</b>	<b>-1.811</b>	

\* OCI (Other Comprehensive Income) = sonstiges Gesamtergebnis

\*\* Eigenkapital 01.01.2010 angepasst, siehe Geschäftsbericht 2010, Anhangangabe [4]

\*\*\* nach Steuern

# Beispiel: IFRS-Eigenkapitalveränderungsrechnung (II)

[Tabelle 4.5]

Kumuliertes übriges Comprehensive Income			Aktionären der Bayer AG zurechenbarer Anteil am Eigenkapital	Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital inkl. OCI*	Eigenkapital
Marktbewertung Wertpapiere	Cashflow-Hedges	Neubewertungsrücklage			
in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
19	-10	52	18.897	54	18.951
			-77		-77
			-1.158	-3	-1.161
	35	-5	-4	-3	-7
3	-63		-126	6	-120
			1.301	9	1.310
22	-38	47	18.833	63	18.896
			-1.240	-2	-1.242
		-6	-1	1	-
2	-43		-850	-5	-855
			2.470	2	2.472
24	-81	41	19.212	59	19.271

## 5. EK-Abgrenzung

### 5.1. Abgrenzungskriterien

Wirtschaftlich gesehen existiert eine „Grauzone“ zwischen EK und FK

reines Eigenkapital	Mezzanine-Kapital	reines Fremdkapital

## 5.2. EK nach HGB

Gemäß *IDW HFA 1/1994* (am Falle von Genussrechten):

- (1) voll erfolgsabhängige Vergütung
    - keine erfolgsunabhängige Komponente
  - (2) Teilnahme auch an einem eventuellen Liquidations-/Insolvenzverlust
    - durch nachrangige Befriedigung nach allen anderen Gläubigern
  - (3) Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe des Genussrechtskapitals
    - auch vorrangig vor speziell ausschüttungsgeschützten EK-Bestandteilen
  - (4) Überlassung für „längerfristigen“ Zeitraum (h.M. 5 Jahre)
    - während dessen Kündigung ausgeschlossen ist
- ➔ *Ausweis als Eigenkapital*



## 5.2. EK nach IFRS

- „Finanzinstrumente“ müssen in Eigenkapital und Verbindlichkeiten getrennt werden (entweder – oder)
  - keine Zwischenkategorien (IAS 32.15 ff.)
- *kein EK nach IAS 32.16, wenn:*
  - unbedingte oder bedingte vertragliche Verpflichtung zur (Rück-) Zahlung von Geld, z.B.
    - feste Laufzeit
    - einseitiges Kündigungsrecht des Kapitalgebers
    - einseitiges Recht auf Auszahlungen der Kapitalentgelte
  - statt Zahlung von Geld:  
auch Tausch von anderen (finanziellen) Vermögenswerten oder (finanziellen) Verbindlichkeiten zu nachteiligen Bedingungen
  - [*enge Ausnahmen nach IAS 32.11, 32.16A-16B*]

## 5.3. Probleme bei Personengesellschaften

Gesellschaft kann ggf. Kapitalentzug nicht verhindern:  „kündbares Instrument“

- *gesetzliches Kündigungsrecht nach Gesellschaftsrecht*  
(OHG § 723 BGB, § 105 III HGB, KG zusätzlich § 161 II HGB)
  - ↳ Abfindungsanspruch entsteht
    - kein Ausschluss möglich
    - Höhe grundsätzlich Verkehrswert, aber gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln möglich und üblich (Grenzen gemäß Rspr.)
- *Todesfall eines vollhaftenden Gesellschafters*  
(§ 131 III S. 1 Nr. 1 HGB, § 177 HGB)
  - grundsätzlich Abfindung wegen Ausscheidens
  - Gesellschaftsvertrag kann Fortsetzung mit den Erben vorsehen

## Merkmale von PersGes ohne Bedeutung nach IFRS?

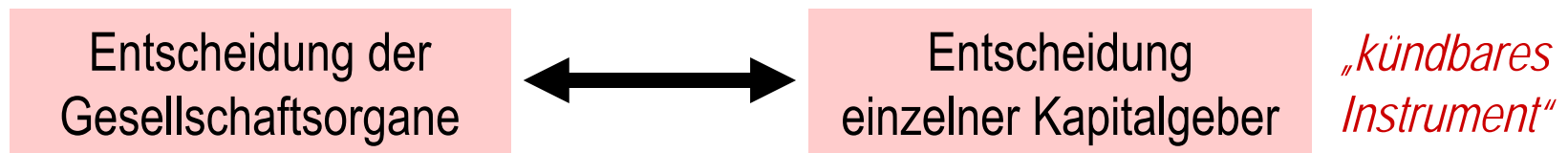
- *Kündigungsfristen*: (§ 132 HGB)
  - nur zum Ende des Geschäftsjahrs
  - Frist mindestens 6 Monate
  - gesellschaftsvertraglich länger möglich
- *Auszahlungsfristen*:
  - vertraglich ratenweise Auszahlung über mehrere Jahre möglich
- „*Nachhaftung*“ (§ 160 HGB)
  - besteht noch für 5 weitere Jahre nach dem Ausscheiden



Going-Concern-Annahme beruht (nur)  
auf mindestens 12 Monaten (IAS 1.26)

## Vergleich mit Kapitalgesellschaften?

- unschädlich sind Entscheidungen von Geschäftsführer/Vorstand oder Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung



↳ aber: wo liegt Unterschied bei 1-Mann-GmbH ?

- u.U. Kündigungsrechte bei GmbH
  - aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung
  - Austritt eines Gesellschafters aus wichtigem Grund
- Überlassungsdauer spielt keine Rolle
  - faktisch ist nur Mindestkapital dauerhaft gegen Abzug geschützt

## Lösung durch Ausnahmeregel (1)

seit 01.01.2009: („Zwischen-“) Lösung des Problems

- Definitionen des IAS 32.11 wurden erweitert
  - *„puttable instruments“*:  
Ausnahme für bestimmte Finanzinstrumente, die mit einem Kündigungsrecht ausgestattet sind („puttable“ = kündbar)
  - werden bei Vorliegen bestimmter Merkmale und kumulativer Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ausnahmsweise als Eigenkapital klassifiziert
- Voraussetzungen:
  - IAS 32.16A und 32.16B (bei Liquidation: IAS 32.16C, 32.16D)
    - falls kumulativ erfüllt: Klassifizierung als Eigenkapital
  - spezifische Angabepflichten in den Notes (IAS 1.136A)

## Lösung durch Ausnahmeregel (2)

Definition (IAS 32.11):

Ein kündbares Instrument ist ein Finanzinstrument,

- das seinen Inhaber dazu *berechtigt*, es gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an den Emittenten zurückzugeben,  
oder
- das *automatisch* an den Emittenten zurückgeht
  - bei Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses,
  - bei Ableben des Inhabers oder
  - bei dessen Eintritt in den Ruhestand

## Lösung durch Ausnahmeregel (3)

Kumulativ für Ausnahme zu erfüllende *Kriterien nach IAS 32.16A*

- (a) Beteiligungsquotaler Anspruch in der Liquidation
- (b) Nachrangigste Klasse
- (c) Identische Ausstattungsmerkmale aller Instrumente
- (d) Keine weitergehende Rechtsstellung
- (e) Ergebnisabhängige Zahlungsströme

Zusätzlich: *Negativabgrenzung nach IAS 32.16B*

Das emittierende Unternehmen darf keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben haben, deren Cashflows an der Ergebnis-, Eigenkapital- bzw. Unternehmenswertentwicklung partizipieren und so die Residualansprüche der „puttable instruments“ begrenzen oder fixieren!

16A Der Emittent eines kündbaren Finanzinstruments ist vertraglich dazu verpflichtet, das Instrument bei Ausübung der Kündigungsoption gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen. Abweichend von der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit wird ein Instrument, das mit einer solchen Verpflichtung verbunden ist, als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle folgenden Merkmale verfügt:

- (a) Es gibt dem Inhaber das Recht, im Falle der Liquidation des Unternehmens einen proportionalen Anteil an dessen Nettovermögen zu erhalten. Das Nettovermögen eines Unternehmens stellen die Vermögenswerte dar, die nach Abzug aller anderen Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben. Den proportionalen Anteil erhält man, indem
  - (i) das Nettovermögen des Unternehmens bei Liquidation in Einheiten gleichen Betrags unterteilt und
  - (ii) dieser Betrag mit der Anzahl der vom Inhaber des Finanzinstruments gehaltenen Einheiten multipliziert wird.
- (b) Das Instrument zählt zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht. Das Instrument fällt in diese Klasse, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - (i) es hat keinen Vorrang vor anderen Forderungen gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen und
  - (ii) es muss nicht in ein anderes Instrument umgewandelt werden, um in die nachrangigste Klasse von Instrumenten zu fallen;
- (c) alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale. Sie sind beispielsweise allesamt kündbar, und die Formel oder Methode zur Berechnung des Rückkaufs oder Rücknahmepreises ist für alle Instrumente dieser Klasse gleich;
- (d) abgesehen von der vertraglichen Verpflichtung des Emittenten, das Instrument gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen, ist das Instrument nicht mit der vertraglichen Verpflichtung verbunden, einem anderen Unternehmen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern oder mit einem anderen Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell nachteiligen Bedingungen auszutauschen, und stellt es keinen Vertrag dar, der nach Buchstabe b der Definition von finanziellen Verbindlichkeiten in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann;
- (e) die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens zu verzeichnen sind (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst).



16B Ein Instrument wird dann als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle oben genannten Merkmale verfügt und darüber hinaus der Emittent keine weiteren Finanzinstrumente oder Verträge hält, auf die Folgendes zutrifft:

- (a) die gesamten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten oder auf Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst) und
- (b) sie beschränken die Restrendite für die Inhaber des kündbaren Instruments erheblich oder legen diese fest.

Nicht berücksichtigen darf das Unternehmen hierbei nicht finanzielle Verträge, die mit dem Inhaber eines in Paragraph 16A beschriebenen Instruments geschlossen wurden und deren Konditionen die gleichen sind wie bei einem entsprechenden Vertrag, der zwischen einer dritten Partei und dem emittierenden Unternehmen geschlossen werden könnte. Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, so darf es das kündbare Instrument nicht als Eigenkapitalinstrument einstufen.

## Offene Probleme

- nach dem Wortlaut sind Abfindungsklauseln *unterhalb des Verkehrswerts nicht befreit*
  - aber: wäre für Gläubiger nicht schädlich
- **Angabepflichten im Anhang** (IAS 1.136A), u.a:
  - „der bei der Rücknahme ... erwartete Mittelabfluss“
  - „Informationen darüber, wie der bei Rücknahme ... erwartete Mittelabfluss ermittelt wurde“

bedeutet Berichterstattung über den Abfindungsanspruch, d.h. häufig den Unternehmenswert

## IFRS-Ausweis, falls Einordnung als EK scheitert?

### Ausweis:

- *unter Schulden*, gesonderter Bilanzausweis möglich (IAS 32.18 (b)):
  - „Anspruch der Anteilseigner auf das Nettovermögen“
- *in der GuV-Rechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung entsprechend:*
  - „Änderungen des Anspruchs der Anteilseigner auf das Nettovermögen“
  - = „Gewinne“ – „Dividenden“ (ggf. + „Einlagen“)

 erlaubt nach Aufbereitung entsprechende Bilanzanalyse

## Beispiel: Ausweis in der Bilanz

Aktiva		Passiva	
Diverse Vermögenswerte	1000	Kurzfristige Verbindlichkeiten	200
		Langfristige Verbindlichkeiten	500
		ohne „Anspruch der Anteilseigner auf das Nettovermögen“	
		<i>„Anspruch der Anteilseigner auf das Nettovermögen“</i>	<i>300</i>
		<i>(Vorjahr: 200)</i>	

## Beispiel: Ausweis in der GuV bzw. Gesamtergebnisrechnung

Umsatzerlöse	2000	}	+150 Zwischensaldo bis hier wäre konventioneller „Jahresüberschuss“
– Operative Aufwendungen	-1800		
= Ergebnis aus operativer Tätigkeit	+200		
– andere Finanzierungskosten (Zinsen)	-50	}	
– <u>Aufwand aus „Dividenden“ an Anteilseigner</u>	<u>-80</u>		
= Finanzergebnis	-130		
<hr/>			
= <b>Ergebnis</b>	<b>+70</b>		
<hr/>			
+ Einlagen	+30		
= „Änderungen des Anspruchs der Anteilseigner auf das Nettovermögen“	+100		

# ANHANG

# Folgen: Bewertung des nach IFRS umqualifizierten Kapitals

## *(a) zum Buchwert?*

- d.h. in derselben Höhe wie das gesellschaftsrechtliche EK
  - nein (allenfalls zufällig in dieser Höhe)

## *(b) in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung*

- Problem: i.d.R. Abfindung > Buchwert (z.B. zum Verkehrswert)
- Konsequenz:  
Wertsteigerung des Unternehmens → höhere Verbindlichkeit!

## Ausgangsbeispiel HGB

HGB-Bilanz	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03
Vermögenswerte	1000	1000	1000
Bankkredite	700	700	700
Eigenkapital nach HGB 1.1.	300	300	300
Gewinn nach HGB	+30	+50	+60
Entnahme	-30	-50	-60
= Eigenkapital nach HGB 31.12.	300	300	300
<i>Nebenrechnung:</i>			
<i>Unternehmenswert (k = 10%)</i> <i>= Barwert der heutigen Gewinne (identisch mit ZÜ)</i> <i>mit unterstellter ewige Dauer</i>	300	500	600
<i>Zunahme des Unternehmenswerts</i>		+200	+100
HGB-GuV	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03
Gewinn nach HGB	30	50	60



## „Anormale“ Bilanzierung nach IFRS

<b>IFRS-Bilanz</b>	<b>Jahr 01</b>	<b>Jahr 02</b>	<b>Jahr 03</b>
Vermögenswerte	1000	1000	1000
Bankkredite	700	700	700
Schulden aus Abfindungsansprüchen	300	500	600
(negatives) EK nach IFRS 1.1.	0	0	-200
Gewinn nach IFRS	0	-200	-100
= (negatives) EK nach IFRS 31.12.	0	-200	-300
<b>IFRS-GuV</b>	<b>Jahr 01</b>	<b>Jahr 02</b>	<b>Jahr 03</b>
Gewinn „nach HGB“	30	50	60
Aufwand durch „Entnahmen“	-30	-50	-60
Aufwand aus Zunahme der Abfindung	0	-200	-100
= Gewinn nach IFRS	0	-200	-100

## Zahlungsverpflichtung im Liquidationsfall

Instrumente mit einer Zahlungsverpflichtung im Liquidationsfall

(IAS 32.16C und 32.16D):

Das emittierende Unternehmen ist *vertraglich verpflichtet*, das *anteilige Nettovermögen nur im Liquidationsfall* an ein anderes Unternehmen abzugeben. Die Verpflichtung entsteht, weil

- entweder sicher ist, dass die Liquidation erfolgt und dieses außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt oder
- unsicher ist, ob die Liquidation erfolgt, aber dieses ein Wahlrecht des Inhabers des Instruments darstellt (IAS 32.16C).



Kriterien des IAS 32.16C und 32.16D müssen kumulativ erfüllt sein

→ dann ebenfalls *Ausweis als Eigenkapital*

# Ähnlich: EK von Genossenschaften

- *gesetzliches Kündigungsrecht nach Genossenschaftsrecht* (§§ 65, 73 GenG)
  - ↳ Abfindungsanspruch entsteht
    - kein Ausschluss möglich
    - nur Höhe regelbar
      - „Geschäftsguthaben“ des Genossen ohne Rücklagen (§ 77 II GenG)
      - per Statut auch Anteil an „Ergebnisrücklage“ (§ 73 III GenG)
- *Todesfall eines Genossen*
  - Ausscheiden der Erben zum Jahresende gegen Abfindung (§ 77 I GenG)
  - Statut kann Fortsetzung mit den Erben vorsehen (§ 77 II GenG)
- IFRIC 2 als zusätzliche Spezialregelung